

**Fortschreibung des Kapitels Windkraft**  
**im Zuge der**  
**23. Änderung des Regionalplans**

**Aktuelle Problemstellungen und**  
**Handlungserfordernisse**

- 1. Aktueller Stand**
- 2. Offene Fragestellungen**
- 3. Konkrete Situation in der Region Nürnberg**
- 4. Handlungsempfehlung an Planungsausschuss**

# Aktueller Stand

1. Ermittlung der Potenzialflächenkulisse (Ausarbeitung des Kriterienkatalogs, kartographische Umsetzung mit dem technischen Büro)
2. (Inter-)Regionaler Kommunikationsprozess (Vorstellung der Thematik in Bürgermeisterdienstbesprechungen, Kreisausschüssen usw., Abstimmungsgespräche auf kommunaler und landkreisweiter Ebene, Abstimmung mit Nachbarregionen usw.)
3. Abstimmung mit Fachstellen und Ministerien

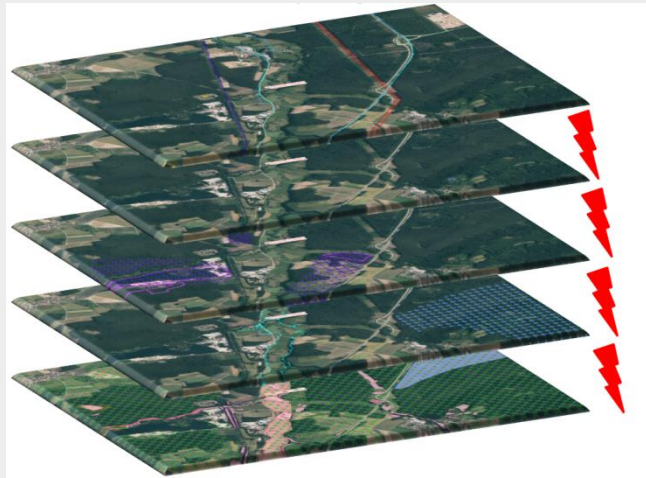
# Offene Fragestellungen

1. Probleme bei der Ermittlung der Potenzialflächenkulisse auf Grund von Unklarheiten in diversen Fachbereichen (z.B. Wasser, Militär, ziviler Luftverkehr, Seismologie usw.)
2. Unsicherheit über die rechtssichere Darstellung von Vorranggebieten in diesen Bereichen

-> Daraus resultierende Problemstellungen

- Identifikation der Gesamtflächenpotenzialkulisse wäre Grundlage für die konkrete Auswahl von Vorranggebieten aus diesem Flächenpool und für sachgerechte und möglichst regional ausgewogene Verteilung der Flächen
- Unklarheiten hemmen regionale Abstimmungsprozesse, verzögern die Regionalplanfortschreibung und bergen die gewisse Gefahr im Vergleich zu Regionen mit weniger Unklarheiten ins Hintertreffen zu geraten

# Vorgehensweise



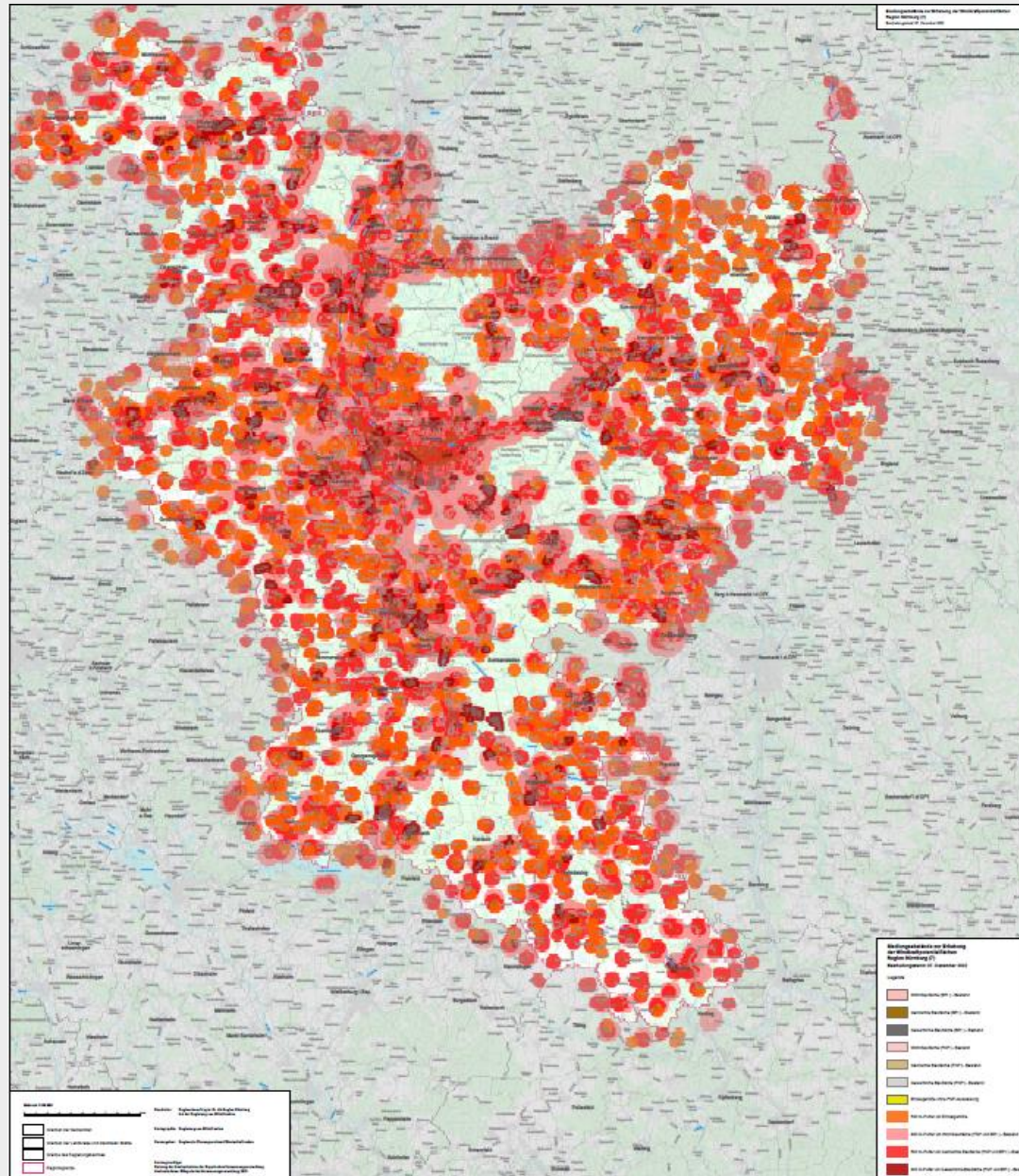
- Naturschutzfachliche Belange
- Wasserwirtschaftliche Belange
- Forstwirtschaftliche Belange
- Mindestabstände (Siedlungsflächen, Straßen usw.)
- Denkmalschutz
- Militärische Belange
- Ziviler Luftverkehr
- Regionalplanerische Festsetzungen (VR Bodenschätze usw.)
- Usw...

Windhöffigkeit  
Standortgüte  
Netzeinspeisung  
Topographie

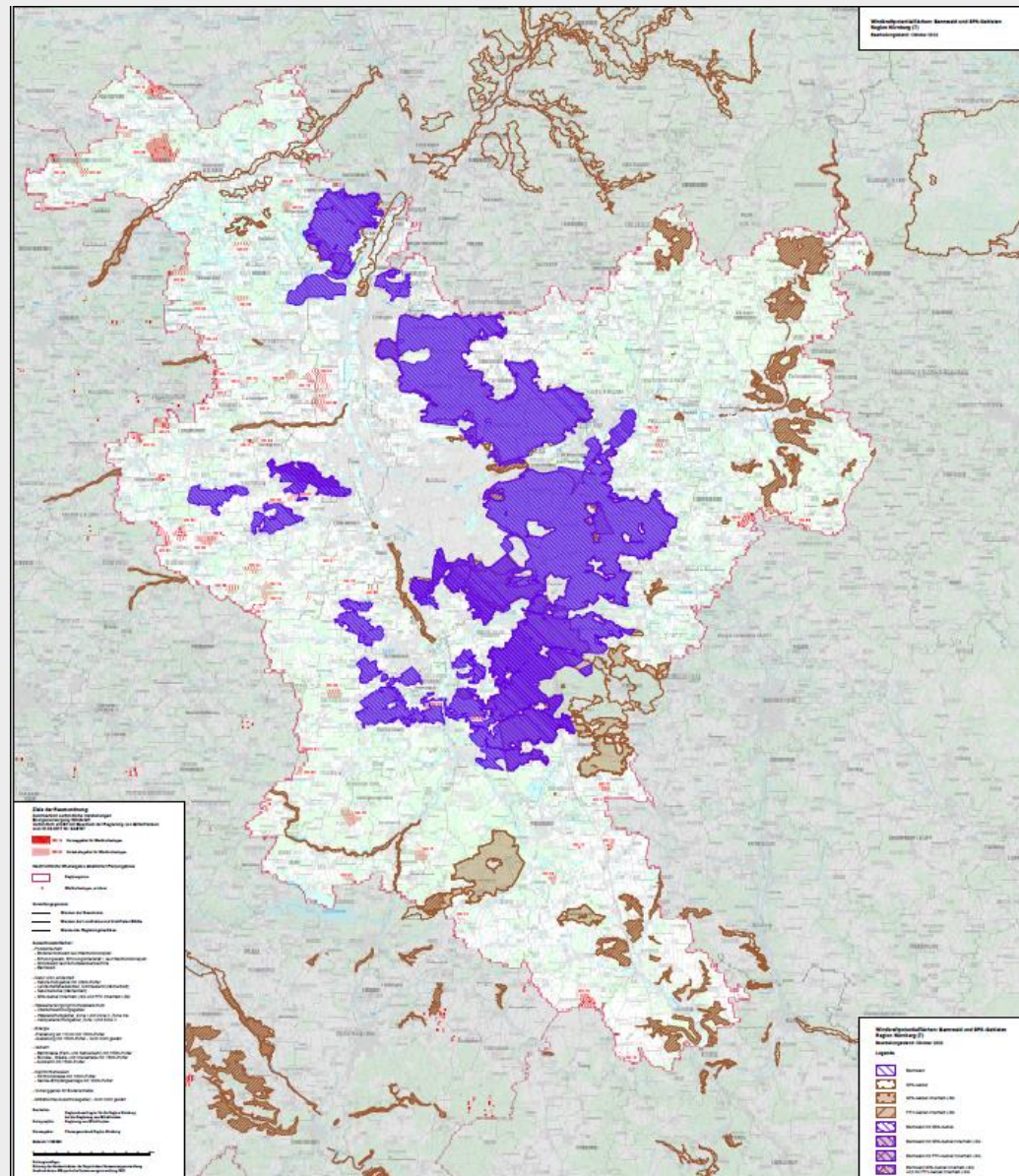


Ermittlung der Vorrang- (und Vorbehalts)gebiete aus den nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibenden Potenzialgebieten

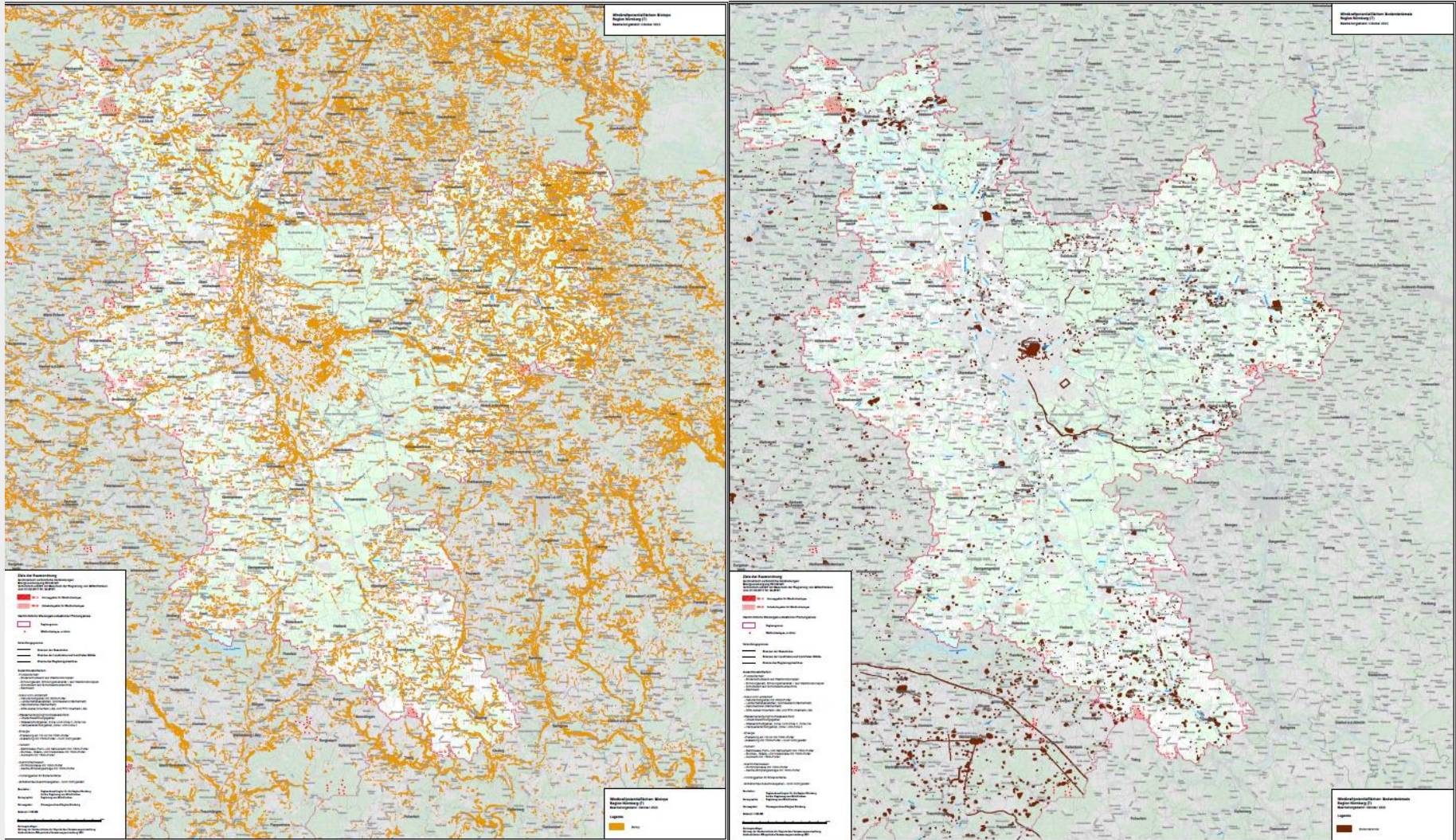
# Ausschlusskriterium Siedlungsabstände (800m, 500m, 300m)



# Ausschlusskriterium Bannwälder plus SPA-Gebiete sowie LSG plus Natura 2000 Gebiete



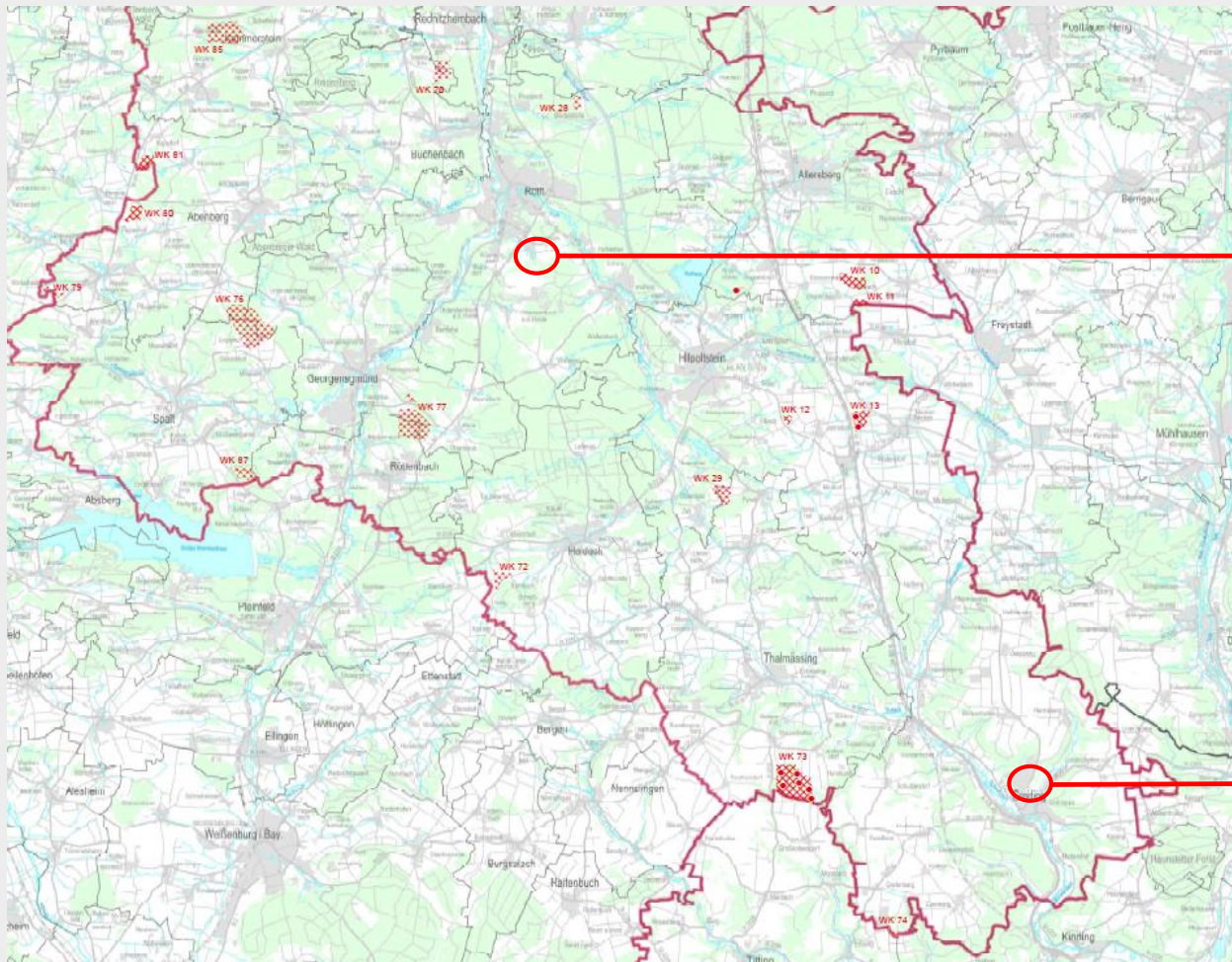
# Ausschlusskriterien Biotope und Bodendenkmäler





# Unklare Fachbereiche

**Beispiel Militär: Otto-Lilienthal-Kaserne Roth, Wehrtechnische Dienststelle Greding sowie militärische Interessensbereiche diverser Flughäfen (z.B.: Neuburg, Manching, usw.), in denen auch rechtsverbindliche Windenergiegebiete liegen**

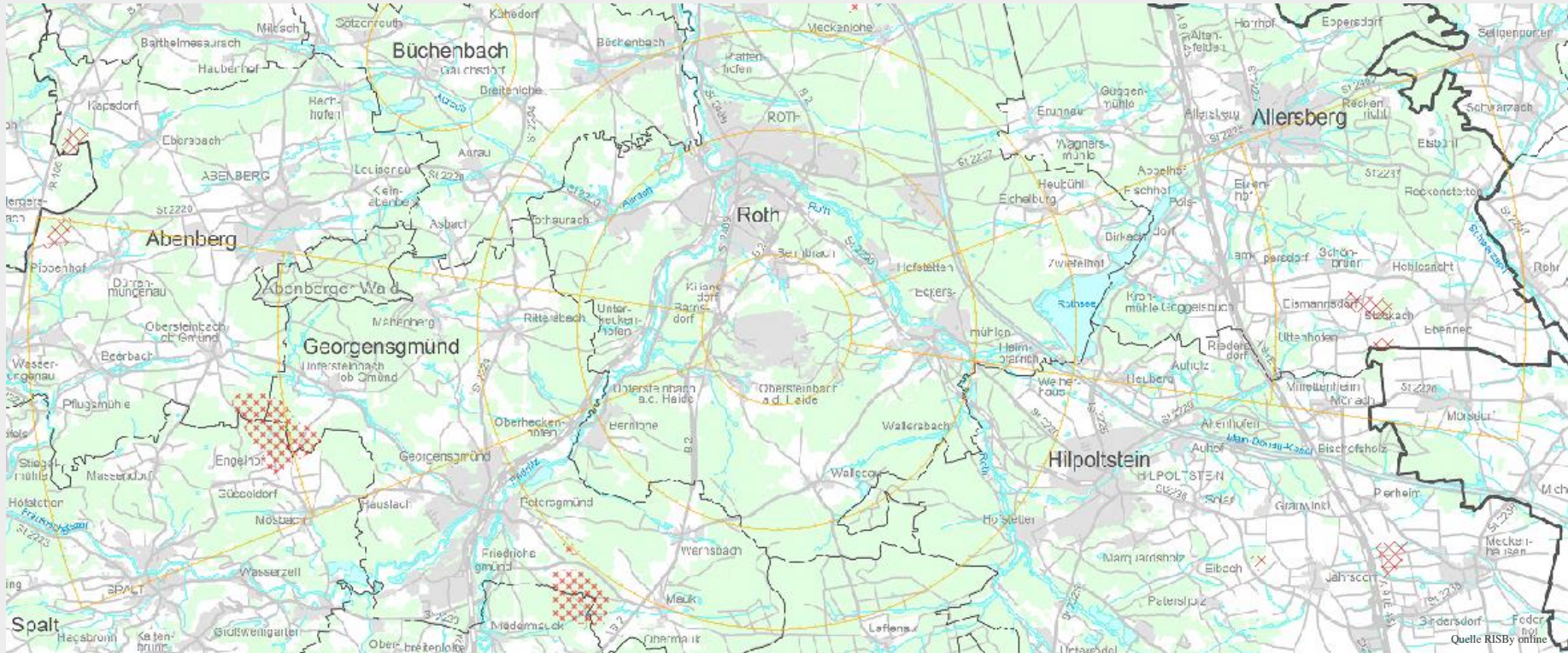


Großer Bauschutzbereich, der den mittleren und Teile des nördlichen LKR RH umfasst

Schutzbereich der WTD umfasst große Teile des südlichen LKR RH

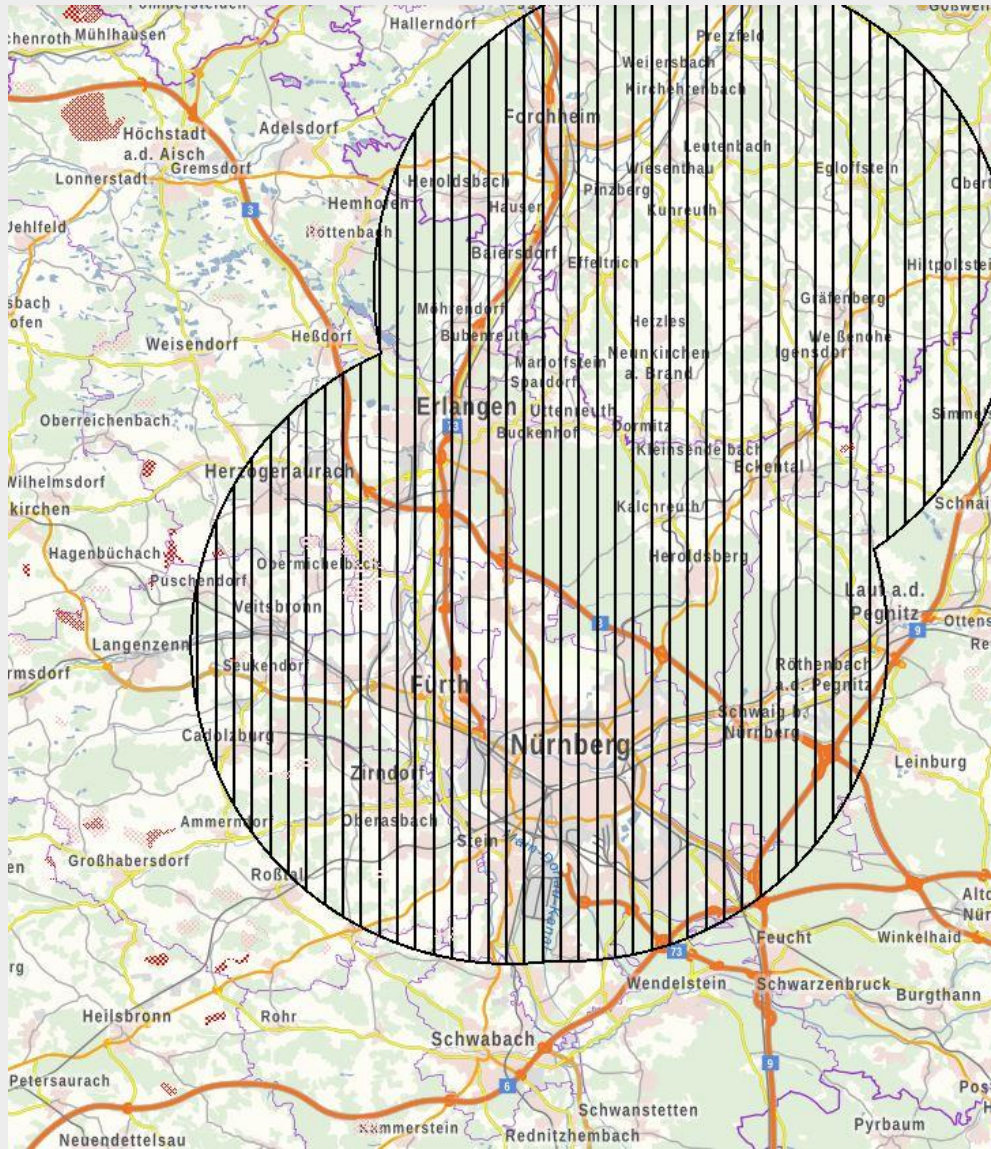
# Unklare Fachbereiche

Beispiel Militär: Otto-Lilienthal-Kaserne Roth (Flughafen auch zivil mitgenutzt):  
Bauschutzbereich



# Unklare Fachbereiche

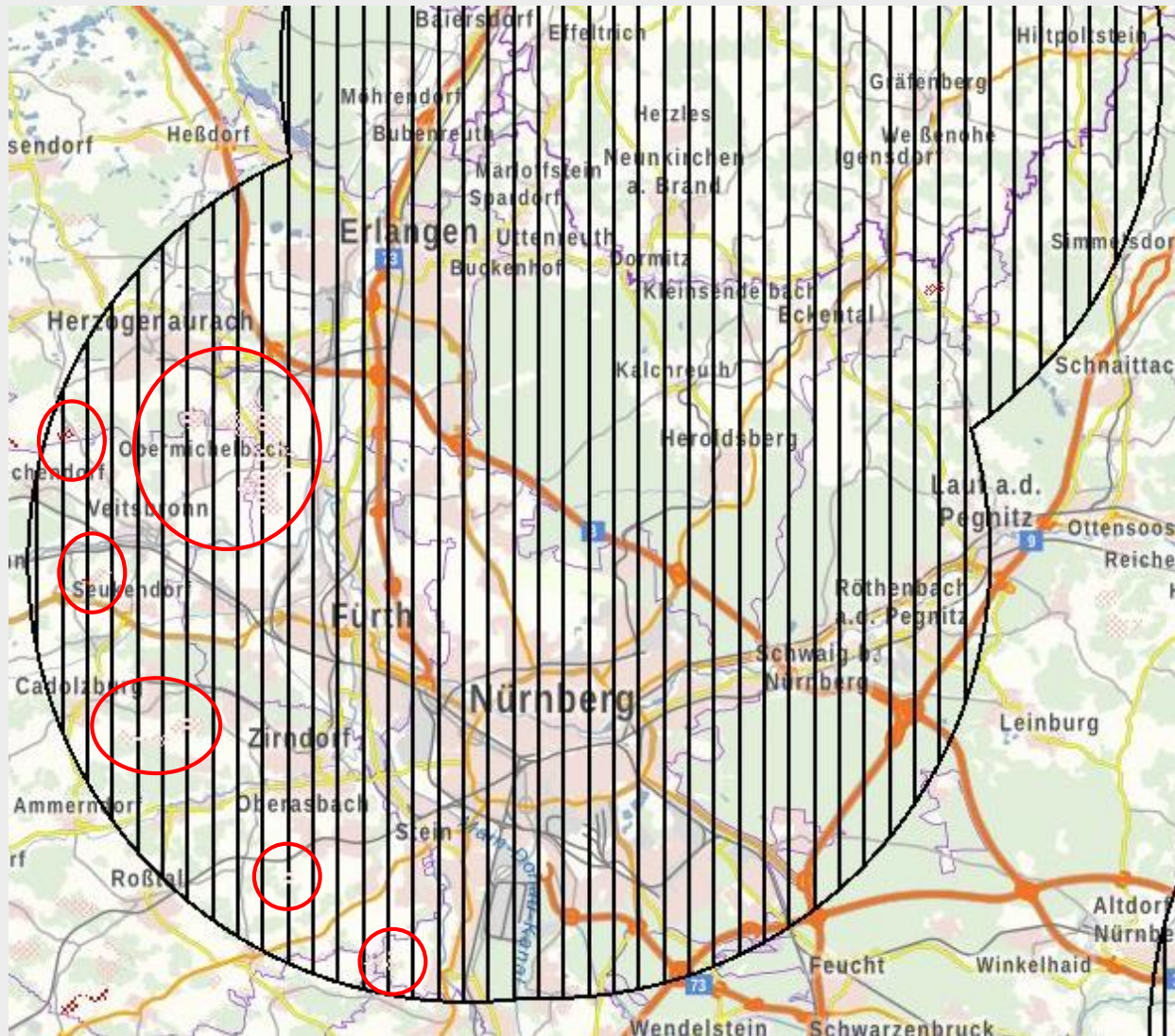
## Beispiel Ziviler Luftverkehr: Anlagenschutzbereich Flughafen Nürnberg



Anlagenschutzbereich ist am Flughafen Nürnberg zwar von 15 auf 7 km verkleinert worden, aber auf Grund von anderen Radaranlagen ist dennoch laut Auskunft des BAF ein 15 km-Prüf-Radius anzulegen

# Unklare Fachbereiche

Beispiel Ziviler Luftverkehr Anlagenschutzbereiche (dargestellt)/Bauschutzbereiche



# Unklare Fachbereiche

## Beispiel Ziviler Luftverkehr



### Überprüfung VB WK 21 über 3-D-Tool des BAF:

#### Rückmeldung DFS:

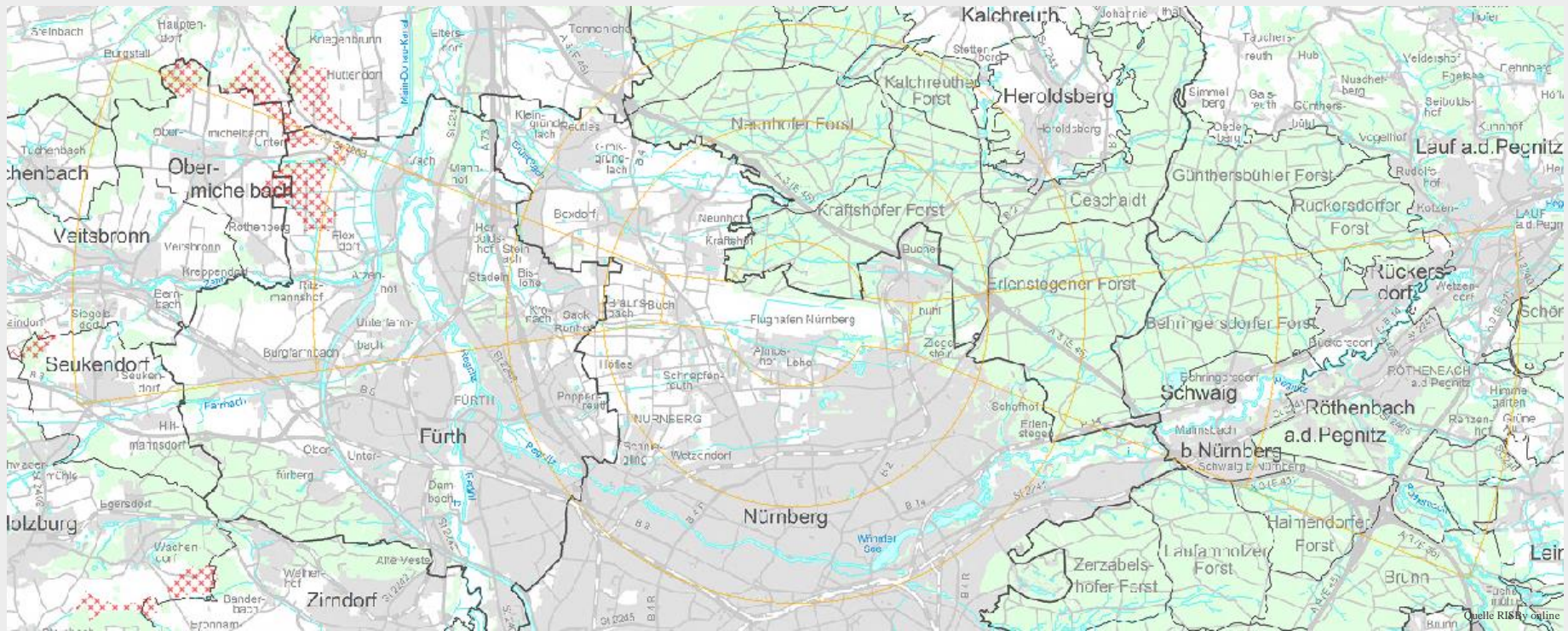
Es sind Flugsicherungseinrichtungen der DFS betroffen. **Wir empfehlen, innerhalb der Anlagenschutzbereiche keine Vorranggebiete darzustellen**

#### Abschließende Stellungnahme BAF:

Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung des Bauvorhabens besteht daher die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. **Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens sind wahrscheinlich.**

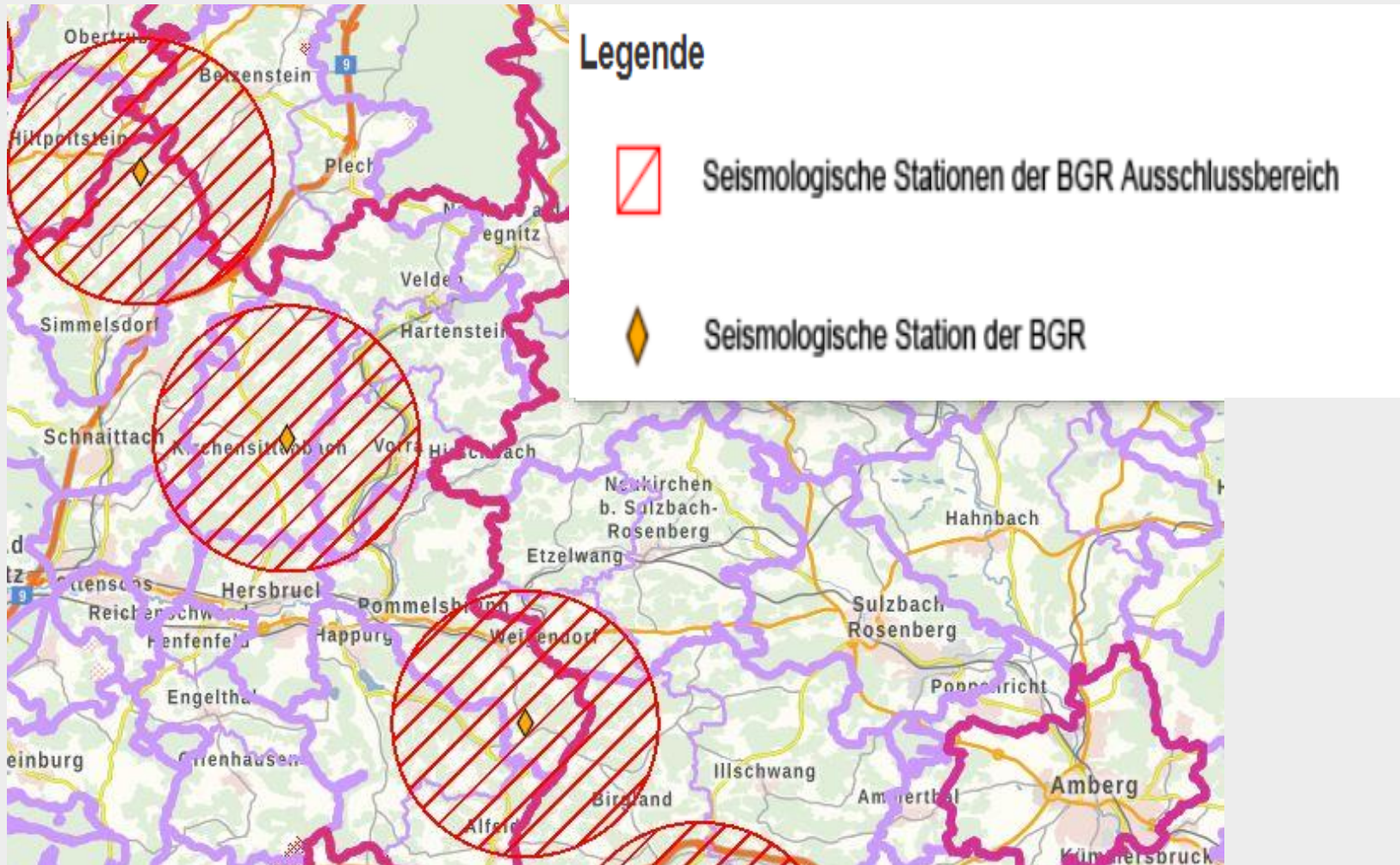
# Unklare Fachbereiche

## Beispiel Ziviler Luftverkehr: Bauschutzbereich Flughafen Nürnberg



# Unklare Fachbereiche

## Beispiel Seismologie



# Unklare Fachbereiche

## Beispiel Seismologie

**§ 2 EEG 2023** (Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien):

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die **erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.** Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.“*

**Rückmeldung Ministerium:** Bei der vor Kurzem durchgeführten Abfrage nach aktualisierten Texten für die Themenplattform Windenergie, die den Windenergieerlass ablösen wird, gab es keine Änderungen, d.h. die **Abstände gemäß Bayerischem Windenergie-Erlass (WEE) beanspruchen nach wie vor Geltung.** Die dringend zu klärende Problematik wurde bereits an das BMWK herangetragen. Bislang haben wir jedoch keine Rückmeldung erhalten.

**Wir empfehlen daher nach wie vor, den Windenergiesteuerungskonzepten die Abstände gemäß WEE zugrunde zu legen. -> 5km-Puffer.**

**Rückmeldung Fachstelle (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe Erdbebendienst des Bundes):**

In Ihrer konkreten Anfrage geht es um Messanlagen des sogenannten „Gräfenberg-Arrays“ (GRF), ein Ensemble von 13 Messstandorten auf der Fränkischen Alb, verteilt auf einer Fläche von etwa 40 x 100 km. Dabei handelt es sich um das **älteste seismologische Breitband-Array der Welt, das seit Mitte der Siebziger Jahre kontinuierlich Messdaten liefert und das daher von herausragender wissenschaftlicher Bedeutung ist.** Zwei dieser Standorte befinden sich im Landkreis Forchheim (bei Gößweinsteinstein und bei Haidhof bei Thuisbrunn der Stadt Gräfenberg) und zwei im Landkreis Nürnberger Land (bei Stöppach/Kirchensittenbach und bei Wildenfels/Simmelsdorf), wobei letzterer eine enge Randlage zum oberfränkischen Kreis Forchheim hat. **Zum Schutz vor seismischen Emissionen von WEA gilt für alle Standorte des GRF-Arrays ein Mindestabstand von 5 km, innerhalb dessen von einer Errichtung von WEA abzusehen ist.** Die Einflussnahme von WEA auf die seismologischen Registrierungen ist in der Fachliteratur hinreichend dokumentiert, im Fall des GRF-Arrays ganz konkret durch bereits bestehende WEA, die ohne Beteiligung der BGR im Genehmigungsverfahren errichtet worden sind. **Die BGR war in einigen Verwaltungsgerichtsverfahren beteiligt, in denen dieses Thema intensiv juristisch aufgearbeitet wurde und in denen ganz konkret die Anlagen des GRF-Arrays und deren Abstandsregelungen behandelt wurden. In allen wurde die Position der BGR bestätigt.**



# Unklare Fachbereiche

## Zahlreiche weitere offene Fragestellungen in anderen Fachbereichen

- Naturschutz im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange
- Wasserwirtschaft im Bereich der Trinkwasserschutzgebiete Zone III
- Deutscher Wetterdienst angesichts der neuen geplanten Station in Petersaurach
- Denkmalschutz (je nach Endergebnis der Fortschreibung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes)
- Usw.

# Konkrete Situation in der Region Nürnberg

1. Ohnehin vergleichsweise kleine Potenzialflächenkulisse

-> Sehr dicht besiedelte Region (Abstände zu Siedlungen reduzieren Potenzialflächen massiv)

-> Große Bannwälder, die zugleich überwiegend SPA-Gebiete darstellen

-> zahlreiche rechtlich ausgeschlossene Areale auf Grund von Überlagerung von LSG's mit Natura 2000 Gebieten, Trinkwasserschutzgebieten Zone I und II, usw.

2. Unklarheiten und aktuelle Rechtsunsicherheiten größer, als in einigen anderen Planungsregionen (Militär, Ziviler Luftverkehr, Seismologie usw.) -> große regionale Unterschiede

# Konkrete Situation in der Region Nürnberg

- Relativ geringe Möglichkeiten bei der Flächenauswahl -> kommunal ausgewogene (und auch landkreisweite) Flächenverteilung nicht ansatzweise möglich
- Notwendigkeit auch sehr sensible Bereiche und konfliktbelastete Flächen mit in die Potenzialkulisse aufzunehmen, die in etlichen anderen Planungsregionen ausgeschlossen werden können, z.B: Bereiche mit der höchsten Landschaftsbildbewertung der Stufe 5 des LfU, visuelle Leitlinien (Hangkanten) mit sehr hoher Fernwirkung, die in anderen Regionen z.T. gepuffert werden, engere Bereich der Erholungsschwerpunkte, geringere Abstände zu Siedlungen, um überhaupt ausreichend Flächenpotenzial zu haben usw.

# Handlungsempfehlung an Planungsausschuss

Politische Kommunikation folgender Belange:

- Schnelle Abklärung der offenen Fachbereiche und wie in von diesen betroffenen Arealen ggf. rechtssichere Vorranggebiete dargestellt werden können, ist unabdingbar. Dies muss politisch von oberster Stelle an die entsprechenden Fachbereiche weiter gegeben und angeordnet werden.
- Regionsspezifische Flächenbeitragswerte, je nach strukturellen Voraussetzungen und Eignungen der einzelnen Planungsregionen, sind der einzige Weg, wie eine komplette Ungleichbehandlung der Planungsregionen vermieden werden kann. -> hierfür ist ein entsprechendes regional differenzierendes Fachgutachten, das alle Aspekte transparent berücksichtigt und auch öffentlich zugänglich ist, unerlässlich.

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**